

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c5cbd07d-469c-3f61-9a0c-199cc97f2f2a>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern - EMFV)
Amtliche Abkürzung	EMFV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-15

§ 22 EMFV - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 5 Satz 1](#) eine Gefährdungsbeurteilung oder eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. entgegen [§ 3 Absatz 6 Satz 1](#) eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt,
3. entgegen [§ 3 Absatz 6 Satz 5](#) ein Ergebnis nicht oder nicht mindestens 20 Jahre aufbewahrt,
4. entgegen [§ 3 Absatz 7](#) dort genannte Erfordernisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig berücksichtigt,
5. entgegen [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Gefährdungsbeurteilung, Messung, Berechnung oder Bewertung geplant oder durchgeführt wird,
6. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 3](#), [§ 12 Nummer 2 Buchstabe b](#), [§ 13 Nummer 2](#), [§ 15 Absatz 1 Nummer 1](#) oder [§ 16 Nummer 1](#) nicht dafür sorgt, dass dort genannte Expositionsgrenzwerte eingehalten werden oder eine Gefährdung vermieden oder verringert wird,
7. entgegen [§ 6 Absatz 3 Satz 1](#) einen Arbeitsbereich nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
8. entgegen [§ 6 Absatz 3 Satz 4](#) einen Arbeitsbereich nicht oder nicht richtig abgrenzt,
9. entgegen [§ 8 Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 9 Satz 1](#) eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift,
10. entgegen [§ 10 Nummer 1](#) oder [2 Buchstabe c](#), [§ 12 Nummer 1](#), [§ 14 Nummer 2](#) oder [§ 17 Nummer 2](#) nicht dafür sorgt, dass dort genannte Expositionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
11. entgegen [§ 10 Nummer 2 Buchstabe a Satzteil vor Satz 2](#), [Buchstabe b Satzteil vor Satz 2](#), [§ 12 Nummer 2 Buchstabe c](#), [§ 13 Nummer 3](#), [§ 15 Absatz 1 Nummer 2](#) oder [§ 16 Nummer 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine

- Gefährdung ausgeschlossen, beseitigt oder minimiert ist,
12. entgegen [§ 11 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme durchgeführt wird,
 13. entgegen [§ 12 Nummer 2 Buchstabe a](#), [§ 14 Nummer 1](#) oder [§ 17 Nummer 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Überschreitung beschränkt ist,
 14. entgegen [§ 13 Nummer 1](#) nicht dafür sorgt, dass die Beschäftigten unterwiesen sind,
 15. entgegen [§ 14 Nummer 3](#) oder [§ 17 Nummer 3](#) nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme ergriffen wird,
 16. entgegen [§ 18 Nummer 5](#) nicht dafür sorgt, dass ein Nachweis enthalten ist, oder
 17. entgegen [§ 19 Absatz 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass ein Beschäftigter eine Unterweisung erhält.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach [§ 26 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#) strafbar.